971.1

Gastgewerbegesetz

vom 8. Juni 1997 (Stand 1. September 2018)

Das Volk des Kantons Obwalden,

gestützt auf Artikel 24, 25, 32, 34 und 35 der Kantonsverfassung vom 19. Mai 1968[1)],

beschliesst:

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 *Geltungsbereich*

[1] Dieses Gesetz regelt das Gastgewerbe und den Kleinhandel mit gebrannten Wassern.

Art. 2 *Aufgaben und Zuständigkeiten des Kantons*
a. Aufgaben

[1] Der Kanton übt die Oberaufsicht über das Gastgewerbe und den Kleinhandel mit gebrannten Wassern aus.

Art. 3 *b. Regierungsrat*

[1] Dem Regierungsrat obliegt die Allgemeinverbindlicherklärung von Richtlinien der Fachorganisationen über die Anforderungen an die Räumlichkeiten. *

Art. 4 *c. Zuständiges Departement*

[1] Soweit keine andere kantonale Vollzugsbehörde bestimmt ist, vollzieht das zuständige Departement die dem Kanton übertragenen Aufgaben.

1) GDB 101.0

OGS 1997, 84

Art. 5 *Aufgaben und Zuständigkeiten der Einwohnergemeinden*
a. Aufgaben

[1] Die Einwohnergemeinden vollziehen die Aufgaben auf dem Gebiet des Gastgewerbes und des Kleinhandels mit gebrannten Wassern.

Art. 6 *b. Einwohnergemeinderat*

[1] Der Einwohnergemeinderat ist zuständig für:

a. die Aufsicht;

b. die Erteilung und den Entzug von Bewilligungen;

c. die Anordnung von Massnahmen und betrieblichen Auflagen.

[2] Die Gemeindegesetzgebung kann die Befugnisse nach Buchstabe b und c ganz oder teilweise einer Kommission, einem Einwohnergemeinderatsmitglied oder einer Verwaltungseinheit übertragen; deren Verfügungen sind an den Einwohnergemeinderat weiterziehbar. *

2. Gastgewerbe

2.1. Bewilligung

2.1.1. Bewilligungspflicht und -arten

Art. 7 *Bewilligungspflicht*

[1] Einer Bewilligung bedarf:

a. * wer gegen Entgelt vor Ort zubereitete oder angelieferte Speisen oder Getränke zum Genuss an Ort und Stelle anbietet;

b. wer den Kleinhandel mit gebrannten Wassern betreibt.

[2] Die Erteilung der Bewilligung kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden und befristet werden.

[3] Der Kantonsrat regelt durch Verordnung die Ausnahmen von der Bewilligungspflicht.

Art. 8 *Bewilligungsarten*

[1] Die Gastwirtschaftsbewilligung berechtigt, Gäste zu bewirten.

[2] Die Bewilligung für eine Gelegenheitswirtschaft berechtigt zum Führen einer zeitlich befristeten Gastwirtschaft.

2.1.2. Bewilligungsvoraussetzungen

Art. 9 *a. Allgemeines*

[1] Die Bewilligung wird erteilt, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

[2] Bis zur Erledigung des Bewilligungsverfahrens kann eine vorläufige Bewilligung erteilt werden, wenn voraussichtlich keine Verweigerungsgründe vorliegen.

[3] Sind die gesetzlichen Voraussetzungen nicht mehr erfüllt, so kann die Bewilligung entzogen werden.

Art. 10 *b. Betriebliche Voraussetzungen*

[1] Die Räume, Flächen und Einrichtungen müssen für die Bedürfnisse der Gäste und Angestellten zweckmässig und in Bezug auf die Auswirkungen auf die Nachbarschaft zumutbar angeordnet und erstellt werden. Insbesondere müssen sie hygienisch einwandfrei und betriebssicher sein sowie den feuer- und lebensmittelpolizeilichen Vorschriften entsprechen. *

[2] Der Kantonsrat regelt die betrieblichen Voraussetzungen, denen Räume und Einrichtungen von Gastwirtschaftsbetrieben entsprechen müssen, im Einzelnen durch Verordnung.

Art. 11 *c. Persönliche Voraussetzungen*

[1] Wer sich um eine Bewilligung bewirbt, muss handlungsfähig sein und die Voraussetzungen für eine einwandfreie Führung der Gastwirtschaft erfüllen.

[2] Der Kantonsrat regelt die persönlichen Voraussetzungen im einzelnen durch Verordnung.

2.1.3. Geltungsbereich

Art. 12 *Persönliche Geltung*

[1] Die Bewilligung lautet auf die für die Betriebsführung verantwortliche Person und ist nicht übertragbar.

[2] Scheidet die für die Betriebsführung verantwortliche Person aus dem Betrieb aus, so kann die Bewilligung für die Weiterführung des Betriebs unter einer verantwortlichen Person angemessen verlängert werden.

Art. 13 *Örtliche Geltung*

[1] Die Bewilligung wird für einen bestimmten Betrieb ausgestellt. Einem Betrieb können auch mehrere Nebenbetriebe in derselben Einwohnergemeinde unterstellt sein, wenn sie der gleichen Gesamtleitung unterstehen. *

2.2. Betriebsführung

Art. 14 *Grundsatz*

[1] Der Inhaber oder die Inhaberin der Bewilligung ist für die Aufrechterhaltung der Sicherheit sowie von Ordnung und guter Sitte im Betrieb verantwortlich. Die nach der Art des Betriebs dem Betriebsleiter oder der Betriebsleiterin obliegenden Pflichten sind persönlich zu erfüllen.

[2] Der Inhaber oder die Inhaberin der Bewilligung hat für die Zeit der persönlichen Abwesenheit eine verantwortliche Person mit der Stellvertretung zu beauftragen. Dieser obliegen die gleichen Pflichten.

[3] Der Inhaber oder die Inhaberin der Bewilligung ist für das Verhalten der im Betrieb tätigen Personen verantwortlich.

Art. 15 *Aufsicht*

[1] Die Aufsicht obliegt dem Einwohnergemeinderat; sie wird durch die Polizeiorgane vollzogen.

[2] Der Polizei ist jederzeit Zugang zu allen Betriebsräumen zu gewähren.

Art. 16 *Alkoholfreie Getränke*

[1] Alkoholführende Gastwirtschaften haben eine Auswahl alkoholfreier Getränke preisgünstiger anzubieten als das billigste alkoholhaltige Getränk in der gleichen Menge.

Art. 17 * *…*

Art. 18 *Alkohol- und Tabakabgabeverbot* *

[1] Der Verkauf und die Abgabe von alkoholischen Getränken, Tabakprodukten und Spirituosen an Kinder und Jugendliche richtet sich nach dem Gesundheitsgesetz[2)]. *

[2] Die Abgabe von gebrannten Wassern an Kinder und Jugendliche richtet sich nach dem Bundesrecht[3)].

Art. 19 *Immissionen*

[1] Für Gastwirtschaften und Gelegenheitswirtschaften, die wegen Lärm oder Unfug wiederholt Anlass zum Einschreiten gegeben haben, können betriebliche Auflagen angeordnet werden.

3. Kleinhandel mit gebrannten Wassern

Art. 20 *Bewilligungspflicht*

[1] Der Kleinhandel mit gebrannten Wassern ist nach Massgabe des Bundesrechts[4)] bewilligungspflichtig.

Art. 21 *Persönliche Voraussetzungen*

[1] Wer sich um eine Bewilligung bewirbt, muss handlungsfähig sein und die Voraussetzungen für die einwandfreie Führung des Betriebs erfüllen.

4. Bewilligungsgebühren und Abgaben

Art. 22 *Gebühren*

[1] Die Behörden beziehen für sämtliche Verrichtungen kostendeckende Gebühren.

[2] Der Kantonsrat regelt die Höhe der Gebühren durch Verordnung.

2) Art. 68 Gesundheitsgesetz (GDB 810.1)
3) Art. 41 Abs. 1 Bst. i des Bundesgesetzes über die gebrannten Wasser (SR 680)
4) Art. 41a des Bundesgesetzes über die gebrannten Wasser (SR 680)

Art. 23 *Abgabe für Kleinhandelsbewilligungen*

[1] Für die Bewilligung des Kleinhandels mit gebrannten Wassern und des Ausschanks von gebrannten Wassern wird zusätzlich eine einmalige Abgabe erhoben.

[2] Der Kantonsrat regelt die Höhe der Abgabe durch Verordnung.

5. Massnahmen und Strafen

Art. 24 *Massnahmen*

[1] Bei Verstössen gegen Vorschriften dieses Gesetzes sowie darauf gestützter Erlasse und Verfügungen verwarnt der Einwohnergemeinderat oder verfügt geeignete Massnahmen oder betriebliche Auflagen, wie den Entzug der Bewilligung, die Wegnahme der im Betrieb befindlichen alkoholhaltigen Getränke oder die Betriebsschliessung.

[2] Er kann geeignete Sofortmassnahmen verfügen, wenn der Jugendschutz nicht mehr gewährleistet ist oder wenn die öffentliche Ruhe, Ordnung oder Sicherheit schwerwiegend gestört sind.

[3] Unter den gleichen Voraussetzungen kann die Polizei geeignete Sofortmassnahmen ergreifen. Sie benachrichtigt unverzüglich den Einwohnergemeinderat. Dieser entscheidet, ob die Sofortmassnahmen aufrechterhalten bleiben.

Art. 25 *Strafen*

[1] Vorsätzliche und fahrlässige Widerhandlungen gegen Vorschriften dieses Gesetzes sowie gegen darauf gestützte Erlasse und Verfügungen werden mit Busse bestraft. Strafbar ist insbesondere: *

a. wer als verantwortliche Person eine gastgewerbliche Tätigkeit oder den Kleinhandel mit gebrannten Wassern ohne Bewilligung ausübt;
b. wer als verantwortliche Person die mit der Bewilligung verbundenen Pflichten oder die gesetzlichen Anforderungen an die Betriebsführung verletzt;
c. * …

[2] Verwaltungsmassnahmen können unabhängig vom Ausgang eines Strafverfahrens angeordnet werden.

6. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 26 *Anpassung bisheriger Patente und Bewilligungen*

[1] Bisherige Patente und Bewilligungen werden durch Bewilligungen nach neuem Recht ersetzt.

Art. 26a * *Übergangsbestimmung zum Nachtrag vom 29. Juni 2018*

[1] Bisherige Bewilligungen behalten ihre Gültigkeit.

Art. 27 *Anwendbares Recht*

[1] Bei Inkrafttreten dieses Gesetzes hängige Verfahren sind nach neuem Recht weiterzuführen.

Art. 28 *Vollzugsverordnung*

[1] Der Kantonsrat erlässt die zum Vollzug dieses Gesetzes notwendigen Vorschriften durch Verordnung.

Art. 29 *Aufhebung und Anpassung bisherigen Rechts*

[1] Die diesem Gesetz widersprechenden Bestimmungen, insbesondere die Bestimmungen des Gastwirtschaftsgesetzes vom 5. März 1972[5)] werden, mit Ausnahme der Artikel 34a bis 36, aufgehoben. Diese Bestimmungen[6)] gelten bis zum Erlass eines neuen entsprechenden Gesetzes als «Tourismusgesetz».

Art. 30 *Inkrafttreten*

[1] Der Regierungsrat bestimmt, wann dieses Gesetz in Kraft tritt.[7)]

5) OGS 1973, 16, OGS 1976, 39, und OGS 1986, 119
6) Art. 34a bis 36 aufgehoben durch Art. 27 des Tourismusgesetzes vom 8. Juni 1997 (OGS 1997, 86)
7) Vom Regierungsrat auf 1. November 1997, Art. 26 auf 1. Januar 1998, in Kraft gesetzt

Informationen zum Erlass

Ursprüngliche Fundstelle: OGS 1997, 84

geändert durch:
- das Einführungsgesetz zur Änderung des Strafgesetzbuches und des Jugendstrafrechts (Einführungsgesetz zum AT StGB) vom 14. Oktober 2005, in Kraft seit 1. Januar 2007 (OGS 2005, 61, OGS 2006, 91),
- Nachtrag vom 29. Juni 2018 (OGS 2018, 25), Botschaft und Vorlage des Regierungsrats vom 13. März 2018, Kantonsratssitzungen vom 25. Mai und 29. Juni 2018 (22.18.03), in Kraft seit 1. September 2018 (OGS 2018, 27)

Aufgehobene Erlasse:
Regierungsratsbeschluss über bauliche Richtlinien für Gastwirtschaftsbetriebe vom 23. Dezember 1980 (OGS 1980, 68, OGS 2018, 25)

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	Fundstelle
08.06.1997	01.11.1997	Erlass	Erstfassung	OGS 1997, 84
14.10.2005	01.01.2007	Art. 25 Abs. 1	geändert	OGS 2005, 61
29.06.2018	01.09.2018	Art. 3 Abs. 1	geändert	OGS 2018, 25
29.06.2018	01.09.2018	Art. 6 Abs. 2	geändert	OGS 2018, 25
29.06.2018	01.09.2018	Art. 7 Abs. 1, a.	geändert	OGS 2018, 25
29.06.2018	01.09.2018	Art. 10 Abs. 1	geändert	OGS 2018, 25
29.06.2018	01.09.2018	Art. 13 Abs. 1	geändert	OGS 2018, 25
29.06.2018	01.09.2018	Art. 17	aufgehoben	OGS 2018, 25
29.06.2018	01.09.2018	Art. 18	Titel geändert	OGS 2018, 25
29.06.2018	01.09.2018	Art. 18 Abs. 1	geändert	OGS 2018, 25
29.06.2018	01.09.2018	Art. 25 Abs. 1, c.	aufgehoben	OGS 2018, 25
29.06.2018	01.09.2018	Art. 26a	eingefügt	OGS 2018, 25

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	Fundstelle
Erlass	08.06.1997	01.11.1997	Erstfassung	OGS 1997, 84
Art. 3 Abs. 1	29.06.2018	01.09.2018	geändert	OGS 2018, 25
Art. 6 Abs. 2	29.06.2018	01.09.2018	geändert	OGS 2018, 25
Art. 7 Abs. 1, a.	29.06.2018	01.09.2018	geändert	OGS 2018, 25
Art. 10 Abs. 1	29.06.2018	01.09.2018	geändert	OGS 2018, 25
Art. 13 Abs. 1	29.06.2018	01.09.2018	geändert	OGS 2018, 25
Art. 17	29.06.2018	01.09.2018	aufgehoben	OGS 2018, 25
Art. 18	29.06.2018	01.09.2018	Titel geändert	OGS 2018, 25
Art. 18 Abs. 1	29.06.2018	01.09.2018	geändert	OGS 2018, 25
Art. 25 Abs. 1	14.10.2005	01.01.2007	geändert	OGS 2005, 61
Art. 25 Abs. 1, c.	29.06.2018	01.09.2018	aufgehoben	OGS 2018, 25
Art. 26a	29.06.2018	01.09.2018	eingefügt	OGS 2018, 25

971.11

Gastgewerbeverordnung

vom 3. Juli 1997 (Stand 1. September 2018)

Der Kantonsrat des Kantons Obwalden,

gestützt auf Artikel 7 Absatz 3, Artikel 10 Absatz 3, Artikel 11 Absatz 2, Artikel 24 Absatz 2, Artikel 25 Absatz 2 sowie Artikel 30 des Gastgewerbegesetzes vom 8. Juni 1997[1)],

beschliesst:

1. Gastgewerbe

1.1. Allgemeines

Art. 1 *Ausnahmen von der Bewilligungspflicht*

[1] Von der Bewilligungspflicht sind ausgenommen:

a. * …
b. gemeinnützige sowie auf gemeinnütziger Basis betriebene alkoholfreie Verpflegungsstätten;
c. * …
d. * …
e. * die Abgabe von Speisen und Getränken über die Gasse und im Zustelldienst;
f. Automaten für Speisen und alkoholfreie Getränke;
g. * Alp- und Berghütten, die nur einzelne Getränke und einzelne Speisen abgeben und nur saisonal in Betrieb sind.

Art. 2 *Festlegen der Voraussetzungen*

[1] Die Einwohnergemeinden bestimmen im Rahmen der Bewilligungserteilung, welche betrieblichen und persönlichen Voraussetzungen im Einzelfall erfüllt sein müssen.

[1)] GDB 971.1

Art. 3 *Meldepflicht*

[1] Die Einwohnergemeinden melden dem zuständigen kantonalen Departement die von ihnen erteilten Bewilligungen, die Entzüge sowie die verfügten Massnahmen oder betrieblichen Auflagen.

1.2. Bewilligungsvoraussetzungen

Art. 4 *Betriebliche Voraussetzungen* *

[1] Alle Räume und Einrichtungen, die für die Bewirtung von Gästen bestimmt sind oder Räume, in denen öffentliche Veranstaltungen durchgeführt werden, müssen den Vorschriften der Gesundheits- und Lebensmittelgesetzgebung sowie den Brandschutzvorschriften[2)] entsprechen. *

[2] … *

Art. 5 * …

Art. 6 * …

Art. 7 * …

Art. 8 *e. Gelegenheitswirtschaften*

[1] Für Gelegenheitswirtschaften gelten die betrieblichen Vorschriften dieser Verordnung sinngemäss.

Art. 9 *Persönliche Voraussetzungen*

[1] Die Voraussetzungen für eine einwandfreie Führung der Gastwirtschaft erfüllt insbesondere, wer:

a. über hinreichende Fachkenntnisse zur Führung einer Gastwirtschaft verfügt;

[2)] Art. 3 Feuerwehrgesetz (GDB 546.1)

b. * in den letzten fünf Jahren vor Gesuchseinreichung nicht wiederholt oder in schwerwiegender Weise Vorschriften der Gesundheits-, der Lebensmittel-, der Betäubungsmittel-[3)], der Ausländergesetzgebung oder des Arbeitsrechts verletzt hat und mittels aktuellem Betreibungsregisterauszug der Wohnsitzgemeinde belegt, dass den Zahlungsverpflichtungen in den letzten fünf Jahren vor Gesuchseinreichung nachgekommen wurde.

[2] Hinreichende Fachkenntnisse können namentlich nachgewiesen werden durch:

a. * ein eidgenössisches Fähigkeitszeugnis oder einen gleichwertigen Fachausweis in den Bereichen Gastwirtschaft, Hauswirtschaft, Nahrung oder Getränke;

b. wenigstens drei Jahre Berufserfahrung auf dem Gebiet der Lebensmittelhygiene;

c. * ein Diplom oder Zertifikat einer vom zuständigen Departement anerkannten gastgewerblichen Fachschule mit Ausbildungsschwerpunkten in Hygiene, Lebensmittelverarbeitung, gastgewerblichem Recht und Betriebsführung;

d. einen andern vom zuständigen Departement anerkannten Fachausweis der Kantone.

[3] Bei Gelegenheitswirtschaften hat eine geeignete Person die Verantwortung für die Überwachung und Ordnung des Wirtschaftsbetriebes zu übernehmen.

2. Bewilligungsgebühren und Abgaben

Art. 10 *Gebühren*

[1] Für die Erteilung von Bewilligungen werden einmalige Gebühren in nachstehendem Rahmen erhoben (Gebühren in Fr.):

a.	Gastwirtschaftsbewilligung	200.– bis 2 000.–
b.	Gelegenheitswirtschaft	0.– bis 500.–
c.	Kleinhandel mit gebrannten Wassern	200.– bis 800.–
d.	übrige Verrichtungen	50.– bis 800.–

[2] Für die Verweigerung oder den Entzug von Bewilligungen wird eine Behandlungsgebühr von Fr. 200.– bis Fr. 1 000.– erhoben.

[3)] SR 812.2

Art. 11 *Abgabe*

[1] Für den Kleinhandel und den Ausschank von gebrannten Wassern wird eine einmalige Abgabe bis Fr. 3 000.– erhoben.

[2] Die Abgabe wird nach Art und Bedeutung des Betriebes oder Anlasses festgesetzt.

[3] Wird die Bewilligungsgebühr für Gelegenheitswirtschaften erlassen, so kann auch auf die Abgabe verzichtet werden.

3. Verfahren

Art. 12 *Gesuchseinreichung*

[1] Gesuche um die Erteilung von Bewilligungen sind mit den erforderlichen Unterlagen beim Einwohnergemeinderat einzureichen.

Art. 13 *Rechtsschutz*

[1] … *

[2] Beschwerden gegen Sofortmassnahmen kommt keine aufschiebende Wirkung zu.

4. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 14 *Anpassung bisheriger Patente und Bewilligungen*

[1] Für die Ersetzung bisheriger Patente und Bewilligungen werden in der Regel keine Gebühren erhoben. Das zuständige kantonale Departement stellt zusammen mit den Einwohnergemeinden die Anpassung sicher.

Art. 15 *Anpassung bisheriger Betriebe*

[1] Bestehende Betriebe, welche die baulichen Voraussetzungen nicht in allen Teilen erfüllen (z.B. Raumhöhe), können im Sinne der Besitzstandswahrung weitergeführt werden. Anpassungen an die neuen Bestimmungen sind dann vorzunehmen, wenn wesentliche An- und Umbauten vorgenommen werden oder es die Sicherheit der Gäste erfordert.

Art. 16 *Aufhebung und Anpassung bisherigen Rechts*

[1] Die dieser Verordnung widersprechenden Bestimmungen werden aufgehoben, insbesondere:

a. die Vollziehungsverordnung zum Gastwirtschaftsgesetz vom 27. Oktober 1971[4], ausgenommen die Artikel 16a bis 16f; diese Bestimmungen[5] gelten bis zum Erlass einer entsprechenden Verordnung als «Tourismusverordnung»;

b. der Regierungsratsbeschluss über die Ausübung des Weinhandels vom 20. November 1945[6],

c. ...[7]

Art. 17 *Inkrafttreten*

[1] Der Regierungsrat bestimmt, wann diese Verordnung in Kraft tritt.[8] Sie unterliegt dem fakultativen Referendum.

Informationen zum Erlass

Ursprüngliche Fundstelle: OGS 1997, 85

geändert durch
- das Gesetz über die Bereinigung der amtlichen Gesetzessammlung (Bereinigungsgesetz II) vom 15. März 2007, in Kraft seit 1. August 2007 (OGS 2007, 13),
- Nachtrag zum Gastgewerbegesetz vom 29. Juni 2018 (OGS 2018, 25), Botschaft und Vorlage des Regierungsrats vom 13. März 2018, Kantonsratssitzungen vom 25. Mai und 29. Juni 2018 (22.18.03), in Kraft seit 1. September 2018 (OGs 2018, 27)

[4] OGS 1973, 17, OGS 1976, 40, OGS 1986, 120
[5] Art. 16a bis 16f aufgehoben durch Art. 8 der Tourismusverordnung vom 3. Juli 1997 (OGS 1997, 87)
[6] OGS 1950, 31
[7] Die Änderung bisherigen Rechts ist im entsprechenden Erlass nachgeführt und kann unter OGS 1997, 85 konsultiert werden
[8] Vom Regierungsrat auf 1. November 1997 in Kraft gesetzt

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	Fundstelle
03.07.1997	01.11.1997	Erlass	Erstfassung	OGS 1997, 85
15.03.2007	01.08.2007	Art. 13 Abs. 1	aufgehoben	OGS 2007, 13
29.06.2018	01.09.2018	Art. 1 Abs. 1, a.	aufgehoben	OGS 2018, 25
29.06.2018	01.09.2018	Art. 1 Abs. 1, c.	aufgehoben	OGS 2018, 25
29.06.2018	01.09.2018	Art. 1 Abs. 1, d.	aufgehoben	OGS 2018, 25
29.06.2018	01.09.2018	Art. 1 Abs. 1, e.	geändert	OGS 2018, 25
29.06.2018	01.09.2018	Art. 1 Abs. 1, g.	geändert	OGS 2018, 25
29.06.2018	01.09.2018	Art. 4	Titel geändert	OGS 2018, 25
29.06.2018	01.09.2018	Art. 4 Abs. 1	geändert	OGS 2018, 25
29.06.2018	01.09.2018	Art. 4 Abs. 2	aufgehoben	OGS 2018, 25
29.06.2018	01.09.2018	Art. 5	aufgehoben	OGS 2018, 25
29.06.2018	01.09.2018	Art. 6	aufgehoben	OGS 2018, 25
29.06.2018	01.09.2018	Art. 7	aufgehoben	OGS 2018, 25
29.06.2018	01.09.2018	Art. 9 Abs. 1, b.	geändert	OGS 2018, 25
29.06.2018	01.09.2018	Art. 9 Abs. 2, a.	geändert	OGS 2018, 25
29.06.2018	01.09.2018	Art. 9 Abs. 2, c.	geändert	OGS 2018, 25

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	Fundstelle
Erlass	03.07.1997	01.11.1997	Erstfassung	OGS 1997, 85
Art. 1 Abs. 1, a.	29.06.2018	01.09.2018	aufgehoben	OGS 2018, 25
Art. 1 Abs. 1, c.	29.06.2018	01.09.2018	aufgehoben	OGS 2018, 25
Art. 1 Abs. 1, d.	29.06.2018	01.09.2018	aufgehoben	OGS 2018, 25
Art. 1 Abs. 1, e.	29.06.2018	01.09.2018	geändert	OGS 2018, 25
Art. 1 Abs. 1, g.	29.06.2018	01.09.2018	geändert	OGS 2018, 25
Art. 4	29.06.2018	01.09.2018	Titel geändert	OGS 2018, 25
Art. 4 Abs. 1	29.06.2018	01.09.2018	geändert	OGS 2018, 25
Art. 4 Abs. 2	29.06.2018	01.09.2018	aufgehoben	OGS 2018, 25
Art. 5	29.06.2018	01.09.2018	aufgehoben	OGS 2018, 25
Art. 6	29.06.2018	01.09.2018	aufgehoben	OGS 2018, 25
Art. 7	29.06.2018	01.09.2018	aufgehoben	OGS 2018, 25
Art. 9 Abs. 1, b.	29.06.2018	01.09.2018	geändert	OGS 2018, 25
Art. 9 Abs. 2, a.	29.06.2018	01.09.2018	geändert	OGS 2018, 25
Art. 9 Abs. 2, c.	29.06.2018	01.09.2018	geändert	OGS 2018, 25
Art. 13 Abs. 1	15.03.2007	01.08.2007	aufgehoben	OGS 2007, 13

971.3

Tourismusgesetz

vom 3. Mai 2012 (Stand 1. Januar 2017)

Der Kantonsrat des Kantons Obwalden,

gestützt auf Artikel 35 und 60 der Kantonsverfassung vom 19. Mai 1968[1)],

beschliesst:

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 *Geltungsbereich*

[1] Dieses Gesetz regelt die Tourismusförderung und -abgaben.

Art. 2 *Zweck*

[1] Der Kanton und die Gemeinden fördern den Tourismus sowie die Zusammenarbeit der Tourismusträger.

[2] Die kantonale Richtplanung[2)] und die Ziele der regionalen Entwicklungskonzepte bilden dabei die Grundlage und den Rahmen.

Art. 3 *Aufgaben und Zuständigkeiten des Kantons*
a. Aufgaben

[1] Der Kanton fördert den Tourismus insbesondere durch Beitragsleistungen an schweizerische sowie an interkantonale, kantonale oder regionale Tourismusorganisationen. Vorausgesetzt wird, dass die Organisationen auf eine längerfristige Tätigkeit ausgerichtet sind und die Zusammenarbeit der am Tourismus Beteiligten fördern.

[2] Er berücksichtigt die Anliegen des Tourismus im Rahmen der kantonalen Richtplanung[3)].

---

1) GDB 101.0
2) Art. 6 ff. Bundesgesetz über die Raumplanung (SR 700); Art. 8 Baugesetz (GDB 710.1) und GDB 710.41
3) Art. 6 ff. Bundesgesetz über die Raumplanung (SR 700); Art. 8 Baugesetz (GDB 710.1) und GDB 710.41

Art. 4 *b. Tourismusabgaben*

[1] Der Kanton erhebt eine Tourismusabgabe.

[2] Er kann Einwohnergemeinden mit eigener Destination ermächtigen, anstelle der Abgabe gemäss Absatz 1 andere Abgaben wie eine Kurtaxe, eine Tourismusförderungsabgabe, eine Beherbergungsgebühr oder mehrere dieser Abgaben zu erheben. *

Art. 5 *c. Kantonsrat*

[1] Über Beiträge an Tourismusorganisationen entscheidet der Kantonsrat im Rahmen des ordentlichen Budgets abschliessend, soweit die Ausgabenbefugnis des Regierungsrats überschritten wird.

Art. 6 *d. Regierungsrat*

[1] Der Regierungsrat:

a. beschliesst über die Erhebung und die Verwendung des Ertrags aus den Tourismusabgaben nach Art. 4 Abs. 1 dieses Gesetzes;
b. kann die Erhebung und die Verwendung der Tourismusabgabe juristischen Personen des öffentlichen oder des privaten Rechts übertragen;
c. schliesst Leistungsvereinbarungen in der Regel auf eine Mindestdauer von vier Jahren mit interkantonalen, kantonalen oder regionalen Tourismusorganisationen ab;
d. entscheidet abschliessend über die Beteiligung an Tourismusorganisationen;
e. bewilligt den Einwohnergemeinden die Erhebung der gewählten Abgaben gemäss Art. 4 Abs. 2 dieses Gesetzes und genehmigt das entsprechende Reglement.

Art. 7 *e. Volkswirtschaftsdepartement*

[1] Soweit keine andere kantonale Vollzugsbehörde bestimmt ist, vollzieht das Volkswirtschaftsdepartement die dem Kanton zufallenden Aufgaben. Es ist insbesondere zuständig für die Aufsicht über die Erhebung und die Verwendung der Tourismusabgaben und für den Erlass von Weisungen über die Meldepflicht.

Art. 8 *Aufgaben und Zuständigkeiten der Einwohnergemeinden*
a. Aufgaben

[1] Die Einwohnergemeinden fördern den Tourismus im Gemeindegebiet; sie arbeiten mit den Tourismusorganisationen zusammen und können Beiträge an Tourismusorganisationen leisten.

[2] Sie unterstützen den Tourismus durch angepasste Nutzungsordnungen im Sinne des Raumplanungsgesetzes[4)] und durch die Bereitstellung der öffentlichen Anlagen und der örtlichen Infrastruktur.

[3] Falls sie vom Regierungsrat ermächtigt werden, andere Abgaben gemäss Art. 4 Abs. 2 dieses Gesetzes zu erheben, erlassen sie ein Reglement über deren Erhebung; das Reglement bedarf der Genehmigung des Regierungsrats.

Art. 9 *b. Einwohnergemeinderat*

[1] Der Einwohnergemeinderat ist zuständig für:

a. die abschliessende Beschlussfassung über die Beiträge an die Tourismusorganisationen gemäss Art. 8 Abs. 1 dieses Gesetzes;
b. den Abschluss von Verträgen mit Dritten über die Erbringung von Leistungen für den Tourismus;
c. die Aufsicht über die Erhebung und Verwendung der Abgaben gemäss Art. 4 Abs. 2 dieses Gesetzes.

Art. 10 *Aufgabenübertragung an Dritte*

[1] Der Kanton und die Einwohnergemeinden können, soweit sie dazu ermächtigt sind, durch öffentlich-rechtliche Verträge Aufgaben für den Vollzug dieses Gesetzes juristischen Personen des öffentlichen oder des privaten Rechts übertragen.

[2] Der Kanton kann sich an solchen Organisationen beteiligen.

Art. 11 *Gast*

[1] Gast im Sinne dieses Gesetzes ist jede natürliche Person, die sich in der Gemeinde aufhält, ohne einen steuerrechtlichen Wohnsitz[5)] zu begründen.

4) Art. 14 ff. Bundesgesetz über die Raumplanung (SR 700)
5) Art. 5 Steuergesetz (GDB 641.4)

[2] Kein Gast im Sinne dieses Gesetzes ist, wer sich in der Gemeinde aufhält:

a. zur Ausübung einer militärischen, zivilschutzrechtlichen, zivildienstlichen oder polizeilichen Funktion;
b. zum Aufenthalt in einem Spital, einem Pflege- oder einem Altersheim;
c. zum Aufenthalt in einer Strafanstalt;
d. zum Besuch einer Schule oder eines Internats;
e. zur Erlernung eines Berufs;
f. als Wochenaufenthalter oder als Wochenaufenthalterin;
g. infolge einer kurzfristigen Erwerbstätigkeit.

Art. 12 *Beherbergende*

[1] Beherberger oder Beherbergerin ist jede natürliche oder juristische Person, die Gästen gegen Entgelt eine eigene oder auf Dauer gemietete Unterkunftsmöglichkeit wie Zimmer, Ferienhäuser und -wohnungen, Mobil- und Wohnheime, Standplätze und dergleichen zur Verfügung stellt.

2. Abgaben

2.1. Tourismusabgabe

Art. 13 *Abgabepflicht*
a. Grundsatz

[1] Eine Tourismusabgabe haben natürliche und juristische Personen zu entrichten, welche folgende Betriebe führen oder Übernachtungsmöglichkeiten anbieten:

a. Hotelbetriebe (Hotels, Motels, Pensionen, Kurbetriebe, Herbergen, Berghäuser und dergleichen);
b. Campingplätze;
c. Parahotelleriebetriebe (Ferienhäuser, Ferienwohnungen und private Fremdenzimmer);
d. alle anderen entgeltlichen Übernachtungsmöglichkeiten (Gruppenunterkünfte, Massenlager, Barackenlager, Klubhäuser, Bauernhöfe, Berghütten und dergleichen);
e. Restaurations- und Cafébetriebe, Pubs und Bars;
f. Lokale wie Dancings, Cabarets, Discos und dergleichen;

g. Paragastronomiebetriebe (Kioske, Imbisse, Besenbeizen, Take-aways und dergleichen);

h. Betriebe mit gewinnorientierten touristischen Aktivitäten (Skischulen, Alpinschulen, Langlaufschulen, Gleitschirmflüge, Fischen, Trekking und dergleichen).

[2] Der Abgabepflicht unterstehen auch Eigentümer und Eigentümerinnen von Zweitwohnungen, Ferienwohnungen und Ferienhäusern, welche sich zu Ferien- und Erholungszwecken in eigenen Gebäuden, Wohnungen oder Zimmern aufhalten oder diese vermieten und diese nicht als Erstwohnsitz einer natürlichen Person gelten. *

[3] Abgabepflichtig sind im Weiteren auch die öffentlich zugänglichen Transportunternehmen, insbesondere Eisenbahn, Postauto- und Busbetriebe, Schifffahrtsbetriebe, Seil- und Bergbahnen.

[4] Die Einwohnergemeinden überprüfen jährlich die Liste mit den Abgabepflichtigen in ihrer Gemeinde. Die zuständigen juristischen Personen stellen anschliessend die bereinigte Liste der Abgabepflichtigen der jeweiligen Einwohnergemeinde, dem Volkswirtschaftsdepartement und der Finanzverwaltung für die kantonale Datenplattform zur Verfügung. *

Art. 14 *b. Ausnahmen*

[1] Der Kantonsrat regelt die Ausnahmen von der Abgabepflicht durch Verordnung.

Art. 15 *Berechnungsgrundlage Unterkunft und Restaurationsbetriebe*

[1] Für regelmässig angebotene Unterkunftsmöglichkeiten wird eine jährliche Pauschale erhoben.

[2] Für Hotel-, Restaurations- und Cafébetriebe, Pubs und Bars und für Lokale wie Dancings, Cabarets, Discos und dergleichen wird jährlich eine Pauschale auf Grundlage der Sitzplätze erhoben.

[3] Für Paragastronomiebetriebe wird jährlich eine Pauschale auf Grundlage der Betriebsgrösse erhoben.

[4] Die Eigentümer und Eigentümerinnen von Zweitwohnungen, Ferienhäusern oder Ferienwohnungen sowie die Dauermieter und Dauermieterinnen, die einen Mietvertrag von mindestens zwölf Monaten Dauer abgeschlossen haben, bezahlen eine Jahrespauschale; als Stichtag gilt der 1. Januar des Kalenderjahres. Die Jahrespauschale wird nur einmal entrichtet; im Falle einer Dauervermietung ist diese vom Dauermieter oder der Dauermieterin geschuldet.

[5] Der Kantonsrat regelt die Höhe der Abgaben durch Verordnung.

Art. 16 *Berechnungsgrundlage Transportunternehmen*

[1] Die Abgaben der öffentlich zugänglichen Transportunternehmen setzen sich aus einem Grundbetrag und einem prozentualen Betrag zusammen, berechnet auf dem Ertrag aus den touristischen Verkehrsleistungen innerhalb des Kantons.

[2] Der Kantonsrat regelt die Höhe der Abgaben durch Verordnung.

[3] Bei Transportunternehmen, welche Abgeltungen für die ungedeckten Kosten des bestellten Verkehrsangebotes erhalten, werden die Abgaben auf den touristischen Verkehrsleistungen erhoben.

[4] Die für die Erhebung der Tourismusabgaben nach Art. 6 Bst. b dieses Gesetzes zuständigen juristischen Personen legen den touristischen Anteil an der ganzen Verkehrsleistung fest.

Art. 17 *Erhebung und Verwendung*

[1] Die Veranlagung, der Bezug und die Verwendung der Tourismusabgaben erfolgen durch die damit beauftragten juristischen Personen.

[2] Die Tourismusabgaben sind für Massnahmen zu verwenden, die überwiegend der Förderung des Tourismus dienen oder im Interesse der Abgabepflichtigen und der Gäste liegen.

[3] Die Tourismusorganisationen, welche für die Region Obwalden tätig sind, leiten gesamthaft mindestens 20 Prozent der Tourismusabgaben an die betroffenen Einwohnergemeinden weiter. Die Zuteilung erfolgt aufgrund von Leistungsverträgen, welche die Tourismusorganisationen mit den Einwohnergemeinden oder mit den beauftragten juristischen Personen abschliessen.

2.2. Andere Abgaben

Art. 18 *Kurtaxe*

[1] Erhebt die Einwohnergemeinde eine Kurtaxe, so ist jeder Gast, der in der Gemeinde übernachtet, kurtaxenpflichtig.

[2] Der Beherberger oder die Beherbergerin ist verpflichtet die Kurtaxen einzuziehen und abzuliefern.

[3] Eigentümer und Eigentümerinnen, Dauermieter und Dauermieterinnen sowie Nutzniesser und Nutzniesserinnen von Zweitwohnungen und Ferienunterkünften entrichten die Kurtaxe pauschal, unabhängig von Dauer und Häufigkeit des Aufenthalts.

[4] Das von den Einwohnergemeinden gemäss Art. 8 Abs. 3 dieses Gesetzes zu erlassende Reglement regelt die Pauschalierungsgrundsätze und bestimmt insbesondere die maximale Höhe, die Art der Erhebung, den Verwendungszweck und die entsprechende Kontrolle.

Art. 19 *Tourismusförderungsabgabe*

[1] Erhebt die Einwohnergemeinde eine Tourismusförderungsabgabe, so wird diese von juristischen Personen und selbstständig erwerbenden natürlichen Personen geschuldet, deren Tätigkeit ganz oder teilweise, unmittelbar oder mittelbar mit dem Tourismus in der Gemeinde zusammenhängt.

[2] Für Ausnahmen von der Abgabepflicht gilt Art. 14 dieses Gesetzes sinngemäss.

[3] Die Abgabe bezieht sich auf jenen Teil des Betriebs, der ganz oder teilweise, unmittelbar oder mittelbar mit dem Tourismus in der Gemeinde zusammenhängt.

[4] Die Einwohnergemeinden legen den Kreis der Abgabepflichtigen und die Berechnungsgrundlage durch ein Reglement fest; dabei ist den Vorteilen, welche die Abgabepflichtigen aus dem örtlichen Tourismus ziehen, Rechnung zu tragen.

Art. 20 *Beherbergungsgebühr*

[1] Erhebt eine Gemeinde eine Beherbergungsgebühr, so wird diese für die zur Verfügungstellung von Räumlichkeiten für die Übernachtung erhoben.

[2] Der Abgabepflicht untersteht, wer die Übernachtungsmöglichkeiten zur Verfügung stellt oder diese selber nutzt. *

[3] Die Berechnung erfolgt aufgrund der vorhandenen Kapazitäten. In besonderen Fällen kann eine pauschale Beherbergungsgebühr erhoben werden.

[4] Die Einwohnergemeinden legen den Kreis der Abgabepflichtigen und die Berechnungsgrundlage durch ein Reglement fest, wobei Pauschalierungsgrundsätze aufgenommen werden können.

Art. 21 *Erhebung und Verwendung*

[1] Die Veranlagung, der Bezug und die Verwendung der Abgaben nach Art. 18 bis Art. 20 dieses Gesetzes erfolgen durch die Einwohnergemeinde. Diese kann die Veranlagung, den Bezug und die Verwendung der Abgaben nach Art. 18 bis Art. 20 dieses Gesetzes durch öffenlich-rechtliche Verträge juristischen Personen des privaten oder öffentlichen Rechts übertragen.

[2] Werden diese Aufgaben an Dritte übertragen, obliegt die Aufsicht über die Erhebung und die Verwendung der Abgaben dem Einwohnergemeinderat. Das Volkswirtschaftsdepartement hat die Oberaufsicht.

[3] Die Abgaben nach Art. 18 bis Art. 20 dieses Gesetzes sind für Massnahmen zu verwenden, die überwiegend der Förderung des Tourismus dienen oder im Interesse der Abgabepflichtigen und der Gäste liegen. Dazu gehören auch die Finanzierung von Marktbearbeitungen und Marktuntersuchungen.

[4] Der Ertrag aus den Abgaben nach Art. 18 bis Art. 20 dieses Gesetzes geht an die Tourismusorganisationen, die für das Gebiet der zur Erhebung der Abgaben ermächtigten Einwohnergemeinde tätig sind. Mindestens 20 Prozent der Abgaben sind an die Einwohnergemeinde weiterzuleiten.

3. Weitere Bestimmungen

Art. 22 *Auskunfts- und Meldepflicht*

[1] Über die übernachtenden Gäste ist zu sicherheitspolizeilichen Zwecken eine Kontrolle gemäss den Weisungen des Volkswirtschaftsdepartements zu führen. Die Unterlagen sind der Polizei zur Verfügung zu stellen.

[2] Die Beherberger oder die Beherbergerinnen sind zur Meldung der Übernachtungen von Gästen nach Beherbergungskategorie sowie nach deren Herkunftsland für statistische Zwecke verpflichtet. Die erforderlichen Angaben sind periodisch mitzuteilen, soweit die Angaben nicht bereits im Rahmen der Beherbergungsstatistik des Bundes gemacht werden. Das Volkswirtschaftsdepartement kann Mindestanforderungen für die Meldungen an den Kanton oder an den Bund festlegen.

[3] Die Abgabepflichtigen sind zur Auskunft über alle die Tourismusabgaben betreffenden Tatsachen verpflichtet. Sie liefern die für den Bezug erforderlichen Angaben an die mit der Erhebung der Tourismusabgabe beauftragten juristischen Personen weiter, gewähren Einsicht in die Belege und Aufzeichnungen und erteilen die notwendigen Auskünfte. Die mit der Erhebung der Tourismusabgabe beauftragten juristischen Personen können vor Ort Kontrollen durchführen.

[4] Kommt ein Abgabepflichtiger seiner Mitwirkungspflicht nicht nach, können die mit der Erhebung der Tourismusabgabe beauftragten juristischen Personen eine Einschätzung der Abgaben vornehmen.

Art. 22a * *Amtshilfe*

[1] Die kantonalen und kommunalen Ämter und Behörden erteilen den mit der Erhebung der Abgaben beauftragten juristischen Personen auf Ersuchen hin kostenlos alle erforderlichen Informationen zur Erhebung der Abgaben.

Art. 23 *Schweigepflicht*

[1] Personen, die mit der Erhebung der Tourismusabgaben betraut sind, sind zur Verschwiegenheit über die Angaben der Beherberger oder Beherbergerinnen und der Gäste verpflichtet.

[2] Die erhobenen Daten dürfen nur für die Erhebung der Tourismusabgaben verwendet werden. *

Art. 24 *Strafbestimmungen*

[1] Vorsätzliche oder fahrlässige Widerhandlungen gegen Vorschriften dieses Gesetzes sowie darauf gestützte Erlasse und Verfügungen werden mit Busse bestraft. Strafbar ist insbesondere:

a. wer als Abgabepflichtiger oder als Gast unwahre Angaben über die Anzahl Unterkunftsmöglichkeiten, Übernachtungen und übernachtende Personen macht;

b. wer als Abgabepflichtiger der Meldepflicht nicht nachkommt.

4. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 25 *Anpassung der Kurtaxenreglemente und Verträge*

[1] Bestehende Kurtaxenreglemente und öffentlich-rechtliche Verträge über die Übertragung der Erhebung und Verwendung von Tourismusabgaben sind durch die zuständigen Instanzen innert Jahresfrist nach Inkrafttreten dieses Gesetzes anzupassen; sie verlieren nach Ablauf der Jahresfrist ihre Gültigkeit.

Art. 26 *Vollziehungsverordnung*

[1] Der Kantonsrat erlässt die zum Vollzug dieses Gesetzes notwendigen Vorschriften durch Verordnung.

Art. 27 *Tourismusabgaben 2012*

[1] Die Tourismusabgaben nach Art. 4 ff. dieses Gesetzes werden ab dem 1. Januar 2013 erhoben. Bis Ende 2012 sind die Kurtaxen und die Beherbergungsabgaben nach dem Tourismusgesetz vom 8. Juni 1997[6)], der Tourismusverordnung vom 3. Juli 1997[7)] und den geltenden Kurtaxenreglementen zu erheben.

Art. 28 *Wirkungsprüfung*

[1] Der Regierungsrat überprüft spätestens vier Jahre nach der Einführung der Tourismusabgaben deren Erhebung und deren Verwendung und erstattet darüber dem Kantonsrat Bericht.

[2] Die Höhe der Tourismusabgaben gemäss Art. 3 ff. der Tourismusverordnung vom 3. Mai 2012[8)] dürfen erst nach Vorliegen des Wirkungsberichts gemäss Absatz 1 angepasst werden. *

[3] Ein weiterer Wirkungsbericht ist dem Kantonsrat bis Ende 2020 vorzulegen. *

6) OGS 1997, 86, OGS 2001, 71, OGS 2005, 61
7) OGS 1997, 87, OGS 2007, 13
8) GDB 971.31

Art. 29 *Aufhebung bisherigen Rechts*

[1] Es werden aufgehoben:

a. das Tourismusgesetz vom 8. Juni 1997[9)];

b. die Tourismusverordnung vom 3. Juli 1997[10)].

Art. 30 *Inkrafttreten*

[1] Der Regierungsrat bestimmt, wann dieses Gesetz in Kraft tritt.[11)] Es untersteht dem fakultativen Referendum.

Informationen zum Erlass

Ursprüngliche Fundstelle: OGS 2012, 31 und 40

Geändert durch:
Nachtrag vom 1. Dezember 2016 (OGS 2016, 77), Botschaft und Vorlage des Regierungsrats vom 29. August 2016, Kantonsratssitzungen vom 26. Oktober und 1. Dezember 2016 (22.16.03), in Kraft rückwirkend seit 1. Januar 2017 (OGS 2017, 2)

Aufgrund eines technischen Fehlers wurde per 1. Juli 2012 eine formell nicht bereinigte Fassung des Tourismusgesetzes vom 3. Mai 2012 in der GDB aufgenommen. Der Fehler wurde zwischenzeitlich (16. Oktober 2014) behoben. Massgebend ist gemäss Art. 6 des Publikationsgesetzes die im Amtsblatt vom 10. Mai 2012, S. 815 ff. (OGS 2012, 31), publizierte Fassung des Tourismusgesetzes, welche korrekt war.

9) OGS 1997, 86, OGS 2001, 71, OGS 2005, 61
10) OGS 1997, 87, OGS 2007, 13
11) Vom Regierungsrat auf den 1. Juli 2012 in Kraft gesetzt (OGS 2012, 40)

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	Fundstelle
03.05.2012	01.07.2012	Erlass	Erstfassung	OGS 2012, 31
01.12.2016	01.01.2017	Art. 4 Abs. 2	geändert	OGS 2016, 77
01.12.2016	01.01.2017	Art. 13 Abs. 2	geändert	OGS 2016, 77
01.12.2016	01.01.2017	Art. 13 Abs. 4	geändert	OGS 2016, 77
01.12.2016	01.01.2017	Art. 20 Abs. 2	geändert	OGS 2016, 77
01.12.2016	01.01.2017	Art. 22a	eingefügt	OGS 2016, 77
01.12.2016	01.01.2017	Art. 23 Abs. 2	eingefügt	OGS 2016, 77
01.12.2016	01.01.2017	Art. 28 Abs. 2	geändert	OGS 2016, 77
01.12.2016	01.01.2017	Art. 28 Abs. 3	eingefügt	OGS 2016, 77

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	Fundstelle
Erlass	03.05.2012	01.07.2012	Erstfassung	OGS 2012, 31
Art. 4 Abs. 2	01.12.2016	01.01.2017	geändert	OGS 2016, 77
Art. 13 Abs. 2	01.12.2016	01.01.2017	geändert	OGS 2016, 77
Art. 13 Abs. 4	01.12.2016	01.01.2017	geändert	OGS 2016, 77
Art. 20 Abs. 2	01.12.2016	01.01.2017	geändert	OGS 2016, 77
Art. 22a	01.12.2016	01.01.2017	eingefügt	OGS 2016, 77
Art. 23 Abs. 2	01.12.2016	01.01.2017	eingefügt	OGS 2016, 77
Art. 28 Abs. 2	01.12.2016	01.01.2017	geändert	OGS 2016, 77
Art. 28 Abs. 3	01.12.2016	01.01.2017	eingefügt	OGS 2016, 77

971.31

Tourismusverordnung

vom 3. Mai 2012 (Stand 1. Januar 2017)

Der Kantonsrat des Kantons Obwalden,

gestützt auf Artikel 14, Artikel 15 Absatz 5, Artikel 16 Absatz 2 und Artikel 26 des Tourismusgesetzes vom 3. Mai 2012[1)],

beschliesst:

1. Tourismusabgaben

Art. 1 *Grundsatz*

[1] Die Pauschale für die Beherbergung wird erhoben:

a. bei Hotels, Beherbergungsbetrieben, Zweitwohnungen und Ferienunterkünften je Zimmer;
b. bei Jugendherbergen je Bett;
c. bei Gruppenunterkünften je Schlafplatz;
d. bei Campingplätzen je Standplatz.

Art. 2 *Ausnahmen*

[1] Von der Abgabepflicht ausgenommen sind Schulen, Internate, Spitäler, Heilstätten oder Alters- und Pflegeheime, die den Restaurationsbetrieb ausschliesslich für eigene Bedürfnisse führen.

Art. 3 *Höhe der Tourismusabgaben*

[1] Die jährliche Pauschale beträgt (Beträge in Fr.): *

a.	in Hotelbetrieben je Zimmer	400.–
b.	auf Campingplätzen für Dauermieter je Standplatz	150.–
c.	auf Campingplätzen für Passantenplätze je Standplatz	170.–
d. *	in Parahotelleriebetrieben je Zimmer	180.–
e. *	bei Eigentümern von Zweit- und Ferienwohnungen je Zimmer	180.–

1) GDB 971.3

f.	in entgeltlichen Übernachtungsmöglichkeiten je Schlafplatz	10.–
g.	in Jugendherbergen je Bett	10.–

[2] Werden Zweitwohnungen auch als Ferienwohnungen vermietet, wird vom Eigentümer bzw. von der Eigentümerin insgesamt nur eine Abgabe erhoben. *

[3] Bei Zweitwohnungen und Parahotelleriebetrieben werden Küchen, Badezimmer, Duschen, Toiletten, Reduits, Korridore, halbe Zimmer, Veranden sowie zusätzliche separate Wohnräume ausserhalb der Wohnung nicht gezählt. *

[4] Bei Hotel-, Restaurations- und Cafébetrieben sowie Pubs und Bars beträgt die Tourismusabgabe pro Jahr (ohne Anrechnung von Sälen und Aussensitzplätzen):

Anzahl Sitzplätze	Fr.
1 bis 100	300.–
mehr als 100	500.–

Bei Hotelbetrieben, welche eine Tourismusabgabe je Zimmer leisten, halbiert sich die Abgabe für den Restaurationsbetrieb. Bei Transportunternehmen, die auch Übernachtungsmöglichkeiten anbieten, entfällt diese Abgabe für den Restaurationsbetrieb.

[5] Bei Lokalen wie Dancings, Cabarets, Discos und dergleichen beträgt die Tourismusabgabe pro Jahr (ohne Anrechnung von Sälen und Aussensitzplätzen):

Anzahl Sitzplätze	Fr.
1 bis 100	500.–
mehr als 100	800.–

[6] Bei Paragastronomiebetrieben (Kioske, Imbisse, Besenbeizen und dergleichen) und bei Betrieben mit gewinnorientierten touristischen Aktivitäten (Beträge in Fr.):

a.	Paragastronomiebetriebe je nach Betriebsgrösse	100.– bis 500.–
b.	Betriebe mit gewinnorientierten touristischen Aktivitäten	100.– bis 1 000.–

Der Regierungsrat legt die Kriterien und die Ansätze in Ausführungsbestimmungen fest.

[7] Ausnahmen für Saisonbetriebe und Kleinhotels regelt der Regierungsrat in Ausführungsbestimmungen.

Art. 4 *Transportunternehmen*

[1] Die Abgaben setzen sich zusammen aus:

a. einem Grundbeitrag von Fr. 200.–;

b. zuzüglich zwei Promille des Ertrags aus touristischer Verkehrsleistung bis eine Million Franken;

c. zuzüglich ein Promill des Ertrags aus touristischer Verkehrsleistung über eine Million Franken.

2. Schlussbestimmungen

Art. 5 *Buchführung*

[1] Die juristischen Personen, denen die Veranlagung und der Bezug oder die Verwendung der Abgaben übertragen wurden, haben darüber gesondert Buch zu führen.

[2] Sie haben jeweils bis zum 15. Februar dem Volkswirtschaftsdepartement eine Abrechnung des vorangegangenen Jahres vorzulegen.

Art. 6 *Rechtsschutz*

[1] Gegen Verfügungen oder Entscheide der mit der Erhebung der Tourismusabgaben beauftragten juristischen Personen kann innert 20 Tagen schriftlich und begründet beim Volkswirtschaftsdepartement Beschwerde erhoben werden.

[2] Im Falle einer Ermächtigung gemäss Art. 4 Abs. 2 des Tourismusgesetzes kann gegen Verfügungen oder Entscheide der mit der Erhebung der Abgaben beauftragten juristischen Personen innert 20 Tagen schriftlich und begründet beim Einwohnergemeinderat Beschwerde erhoben werden.

Art. 7 *Inkrafttreten*

[1] Der Regierungsrat bestimmt, wann diese Verordnung in Kraft tritt.[2)]

[2)] Vom Regierungsrat auf den 1. Juli 2012 in Kraft gesetzt

Informationen zum Erlass

Ursprüngliche Fundstelle: OGS 2012, 32 und 41

Geändert durch:
Nachtrag zum Tourismusgesetz vom 1. Dezember 2016 (OGS 2016, 77), Botschaft und Vorlage des Regierungsrats vom 29. August 2016, Kantonsratssitzungen vom 26. Oktober und 1. Dezember 2016 (22.16.03), in Kraft rückwirkend seit 1. Januar 2017 (OGS 2017, 2)

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	Fundstelle
03.05.2012	01.07.2012	Erlass	Erstfassung	OGS 2012, 32
01.12.2016	01.01.2017	Art. 3 Abs. 1	geändert	OGS 2016, 77
01.12.2016	01.01.2017	Art. 3 Abs. 1, d.	geändert	OGS 2016, 77
01.12.2016	01.01.2017	Art. 3 Abs. 1, e.	geändert	OGS 2016, 77
01.12.2016	01.01.2017	Art. 3 Abs. 2	geändert	OGS 2016, 77
01.12.2016	01.01.2017	Art. 3 Abs. 3	geändert	OGS 2016, 77

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	Fundstelle
Erlass	03.05.2012	01.07.2012	Erstfassung	OGS 2012, 32
Art. 3 Abs. 1	01.12.2016	01.01.2017	geändert	OGS 2016, 77
Art. 3 Abs. 1, d.	01.12.2016	01.01.2017	geändert	OGS 2016, 77
Art. 3 Abs. 1, e.	01.12.2016	01.01.2017	geändert	OGS 2016, 77
Art. 3 Abs. 2	01.12.2016	01.01.2017	geändert	OGS 2016, 77
Art. 3 Abs. 3	01.12.2016	01.01.2017	geändert	OGS 2016, 77

971.312

Weisungen zur Meldung von Übernachtungen nach Tourismusgesetz

vom 1. September 2014 (Stand 1. September 2014)

Das Sicherheits- und Justizdepartement und das Volkswirtschaftsdepartement des Kantons Obwalden,

gestützt auf Artikel 7 und 22 des Tourismusgesetzes vom 3. Mai 2012[1)],

beschliessen:

Art. 1 *Gästekontrolle*

[1] Die Beherbergungsbetriebe, das heisst Hotel- und Kurbetriebe (Gasthäuser, Hotels, Garnibetriebe, Motels, Pensionen sowie Kurhäuser) und Camping, haben über sämtliche übernachtenden Gäste eine Kontrolle zu führen.

[2] Zu erfassen sind innert 24 Stunden Name, Vorname, Geburtsdatum, Nationalität und Wohnadresse sowie Einzugs- und Auszugsdatum (Check-in und Check-out). Bei Gruppen ab zehn Personen sind die entsprechenden Angaben bei einer Kontaktperson zu erheben und bei allen anderen Gruppenmitreisenden genügt eine Liste der Namen und Vornamen sowie Geburtsdatum.

[3] Die oder der Beherbergende hat die Angaben des Gastes mittels eines gültigen Ausweisdokuments wie Reisepass, Identitätskarte, Führerausweis, Visapapier zu überprüfen.

[4] Die schriftlichen Unterlagen oder Meldescheine müssen der Polizei während eines Jahres zur Einsichtnahme zur Verfügung gehalten werden.

1) GDB 971.3

OGS 2014, 35

Art. 2 *Statistik*

[1] Alle Beherbergenden sind zur Meldung der Übernachtungen für die Erstellung von Statistiken durch das Bundesamt für Statistik verpflichtet: Logiernächte in Hotel- und Kurbetrieben, Zelt- und Wohnwagenplätzen, Gruppenunterkünften sowie Jugendherbergen werden direkt erhoben, solche in Ferienhäusern, Ferienwohnungen, Privatzimmern und weiteren Unterkunftsmöglichkeiten sind an die zuständige Tourismusorganisation zu melden.

Informationen zum Erlass

Aufgehobener Erlass: Weisungen zur Meldung von Übernachtungen nach Tourismusgesetz vom 16. Januar 1998 (ABl 1998, 71)

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	Fundstelle
01.09.2014	01.09.2014	Erlass	Erstfassung	OGS 2014, 35

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	Fundstelle
Erlass	01.09.2014	01.09.2014	Erstfassung	OGS 2014, 35